

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung
LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

Mag. a Katharina REITERER
Referatsleiterin

+43 59133-606300
Fax +43 59133-607892
Parkring 4, 8011 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at zu richten.

GZ.: PAD/25/02668174

VERORDNUNG

- 1) Gemäß § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 191/566 i.d.g.F. erlässt die Landespolizeidirektion Steiermark ein

PLATZVERBOT

für folgenden Gefahrenbereich: die Albrechtgasse entlang der Hauskante von der Einmündung zum Andreas-Hofer-Platz bis zur Schmiedgasse Nr. 2, die Schmiedgasse der Hauskante entlang der Fahrbahn bis zur östlichen Hausecke der Landhausgasse samt Gehsteig, die Landhausgasse von der östlichen Hausecke bis zur Landhausgasse Nr. 7 Ecke Joanneumsviertel, (die Fahrbahn querend) die Landhausasse Nr. 16 entlang der Hauskante bis zum Andreas-Hofer-Platz

- 2) Aufgrund bestimmter Tatsachen ist anzunehmen, dass an der vorhin beschriebenen Örtlichkeit eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit mehrerer Menschen entstehen wird, sodass von der Landespolizeidirektion Steiermark als Sicherheitsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 SPG das Betreten des Gefahrenbereiches und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt wird.
- 3) Im Gefahrenbereich dürfen sich folgende Personen aufhalten:
 - Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - Angehörige der Rettung
 - Angehörige der Feuerwehr
 - Besucher des Akademikerballs und mit dem Ball im Zusammenhang stehende Personen (Kellner, Musiker usgl.)
 - Taxifahrzeuge mit Ballbesuchern

- Bewohner und Anrainer, die ein berechtigtes Interesse am Aufenthalt im Platzverbotsbereich glaubhaft machen können (Angestellte von Geschäften und Lokalen; Kunden des Casinos, von Lokalen und Geschäften)

4) Diese Verordnung

tritt am **24.01.2026, 15.00 Uhr**, in Kraft.

Die Verordnung wird aufgehoben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist. Drei Monate nach ihrem Wirksamwerden tritt sie jedenfalls außer Kraft.

- 5) Die Landespolizeidirektion Steiermark ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Menschen aus der Schutzone wegzuspielen und Ihnen das Betreten der Schutzone zu verbieten. Diese Maßnahmen können zwangsweise durchgesetzt werden.
- 6) Diese Verordnung wird kundgemacht durch Anschlag rund um den Gefahrenbereich und Verlautbarung in den Medien.

Graz, am 20.01.2026

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. ^a Katharina Reiterer



Blg.: Plan

Hinweis: Wer dem Platzverbot zuwider den Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. 1 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis € 1.000,-- im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

